

**Vereinssatzung**  
**des**  
**Eis – und Rollhockeyclub Sonthofen 1999 e. V.**

**A) Allgemeines**

§ 1

Der Name des Vereins ist: Eis – und Rollhockeyclub Sonthofen 1999 e.V.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landessportverband e.V. vermittelt.

**B) Zweck des Vereins**

§ 3

Der Zweck des Vereins ist es, allen Mitgliedern die Ausübung des Eissportes und die Teilnahme an eissportlichen Wettkämpfen zu ermöglichen sowie durch die Abhaltung und Durchführung von Eissport – Veranstaltungen werbend und fördernd für den Eissport zu wirken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Zur Erreichung des Zweckes des Vereines dienen folgende Mittel:

A, Abhaltung von geordneten Sport – und spielen Übungen

B, sportliche Ausbildung der Jugend

C, Abhaltung von Versammlungen, geselligen Veranstaltungen sowie Vorträgen und Kursen

D, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, vor allem für die Jugendarbeit

E, Unterhaltung der Sport – und Ausbildungsgeräte

F, Beschaffung und Unterhalt der erforderlichen Anlagen und Geräte

G, der Verein ist politisch und konfessionell neutral

H, Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

I, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

Der Verein kann eine Eishockeyseniorenmannschaft als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hinsichtlich sämtlicher damit im Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Aktivitäten führen. Dieser Wirtschaftsbetrieb ist uneingeschränkt von den übrigen Aktivitäten des Vereins getrennt zu verwalten.

Der Verein hat insbesondere für diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb getrennte Rechnungen zu führen. Mittel des Vereins, die nicht aus der Betätigung des § 5 stammen, dürfen für diesen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht verwendet werden.

Eine Veräußerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder in diesem Geschäftsbetrieb erworbener Rechte bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit satzungsändernde Mehrheit.

### **C) Mitgliedschaft**

#### § 6

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a, Ehrenmitgliedern
- b, ordentlichen Mitgliedern
- c, Jugendmitgliedern
- d, fördernden Mitgliedern

#### § 7

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, dessen Ziele oder um allgemeine sportliche Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben. Zu Ihrer Ernennung ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 8

Ordentliches Mitglied kann eine unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und schriftlich um Aufnahme nachgesucht hat. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 9

Jugendmitglieder können alle Jugendlichen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und um deren Aufnahme der gesetzliche Vertreter nachgesucht hat. Jugendmitglieder besitzen kein Stimm – und Wahlrecht.

## § 10

Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereinigungen, Behörden usw. werden, die besonderes Interesse am Verein bekunden und ihm eine besondere Förderung angedeihen lassen. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sie besitzen kein Stimm – und Wahlrecht.

## § 11

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

## § 12

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein kann der Antragsteller Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist endgültig.

## § 13

Mitgliederrechte können erst ausgeübt werden, wenn die Aufnahme bestätigt und der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.

## § 14

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a, durch den Austritt
- b, durch den Ausschluss
- c, durch den Tod.

## § 15

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30. April jeden Jahres erfolgen, wenn die Kündigung der Mitgliedschaft spätestens am 31. Januar des gleichen Jahres schriftlich beim Verein eingegangen ist.

Mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes mit Ausnahme der Verpflichtung, noch bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein einzulösen.

## § 16

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:

a, wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

b, wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins

c, wegen grob unkalkulierbaren Verhaltens

d, wegen nicht erfüllter Beitragspflicht

e, wegen eines Vergehens als Staatsbürger, wonach das Mitglied als nicht mehr unbescholten gelten kann.

## § 17

Ausschlussanträge nach a,-c und e, können von jedem Mitglied beim Vorstand gestellt werden.

## § 18

Ausschlussanträge nach § 16 d, können vom Kassier beim Vorstand gestellt werden, wenn nach zweimaliger Mahnung eine Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt ist.

## § 19

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, beim Vorstand Beschwerde einzulegen, die dann von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

## **D) Organe**

### § 20

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

I, Der Vorstand

den Vorstand bilden:

a, der/die 1. Vorsitzende

b, der/die 2. Vorsitzende

c, der/die Schatzmeister/in

d, der/die Bereichsleiter/in Eishockey

e, der/die Jugendleiter/in

f, der/die Organisationsleiter/in

g, der/die Schriftführer/in

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB.

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

#### § 21

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung vertreten darf.

#### § 22

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

#### § 23

Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

#### § 24

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

#### § 25

Der Vorstand ist berechtigt, Beisitzer zu bestellen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt.

#### § 26

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Darüber hinaus bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### II. Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im II. Quartal des Kalenderjahres.

Sie wird durch den Vorstand eine Woche vorher entweder durch einfachen Brief oder durch Presse und eventuellen Aushang im bzw. am Vereinslokal einberufen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- a, Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts – und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- b, Entlastung des Vorstandes
- c, Wahl eines neuen Vorstandes, falls der 2 Jahre im Amt ist
- d, Festsetzung der Aufnahme – und des Jahresbeitrages
- e, Satzungsänderungen
- f, Wahl von zwei Kassenprüfern.

#### § 27

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

#### III. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a, der Vorstand kann von sich aus innerhalb von 5 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- b, eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von Ihnen ebenfalls innerhalb von 5 Tagen einberufen werden, wenn 20% der Stimmberechtigten einen Antrag stellen.

#### § 28

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 20% der Stimmberechtigten gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

#### § 29

Bei Abstimmungen werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam, sofern Gesetze oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.

#### § 30

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann zustimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen muss.

#### § 31

#### Wahldurchführung

Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist durch eine offene Abstimmung möglich. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl, so ist der Vorstand in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu wählen, wenn sich 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl ausspricht. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

## § 32

### Beitragszahlung

jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag in der festgesetzten Höhe pünktlich zu entrichten, wenn ihm nicht durch Beschluss des Vorstandes Beitragsminderung oder Erlass zugebilligt worden ist.

## § 33

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

## § 34

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sonthofen mit der gleichzeitigen Auflage, dass diese das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sehnert

1. Vorstand



Stand: 11.10.2016